

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungs-
satzung - WVS) der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
vom 15.12.1998**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in öffentlicher Sitzung am 26. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet und beträgt pro Kubikmeter 1,32 € (inklusive 7 % Umsatzsteuer 1,41 €).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,45 (inklusive 7 % Umsatzsteuer 1,55 €).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 1,45 €.

2. §§ 47 und 48 erhalten folgende Fassung:

**§ 47
Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner jeweils für die Monate Januar/Februar, März/April, Mai/Juni, Juli/August und September/Oktober eines jeden Jahres (Vorauszahlungszeiträume) Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Vorauszahlungszeitraumes.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der § 42 Abs. 2 und 3 sowie § 44 und § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 15. des auf den Vorauszahlungszeitraum folgenden Monats fällig.

(3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 26. November 2002

(Siegel)

Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.